

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Conny's Nottfellchen Hilfe“
2. Er hat seinen Sitz in Kaarst
3. Der Verein strebt nicht die Eintragung in das Vereinsregister an
4. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung 2018 des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO)
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere im Inland, auch durch Aufnahme von Tieren in private Pflegestellen, Versorgung, Betreuung und/oder endgültige Unterbringung in neuen Familien.
 - b) Hilfe und Unterstützung bei medizinischer Versorgung insbesondere für Tiere in der Obhut von privaten Pflegestellen im Inland und in Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen.
 - c) Verhütung von Tierquälerei, -missbrauch und -misshandlung
 - d) Förderung und Unterstützung von Kastrationsprojekten im Inland
 - e) Förderung der Anerkennung der Rechte der Tiere
 - f) Förderung des Verständnisses für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen in Wort, Schrift und Bild
 - g) Förderung und Unterstützung des Tierschutzes im Inland
 - h) Unterstützung von/und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Unterstützung von/und Kooperation mit nicht organisierten, privaten Tierschützern im Inland
 - i) Gewinnung von Patenschaften und Sponsoren für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen
3. Zur Erreichung der Vereinsziele ist der Verein berechtigt, anderen Tierschutzorganisationen beizutreten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Mittel der Tierschutzförderung und sonstigen Zuwendungen. Spenden können in Form von Geld- oder Sachspenden entgegengenommen werden.
2. Aufwände, die Vereinsmitgliedern bei der Umsetzung der Vereinsziele entstehen, können ebenfalls als Sachspenden anfallen und entsprechend quittiert werden.

§ 6 Mitgliedschaft – Aufnahme und Kündigung

Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

6.1. Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins.

Diese stellen gemeinsam mit dem Vorstand das für die Vereinszwecke ehrenamtlich arbeitende Team.

Sie haben innerhalb des Vereins Antrags- und Stimmrecht.

Alle aktiven Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen, Belange und Ziele des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen und sich mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit stetig und zuverlässig in gebührendem Maße im Verein einzubringen.

Eine Aufnahme als aktives, mitarbeitendes Mitglied in den Verein, kann von interessierten Personen beantragt werden. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht. Über die Aufnahme in den Kreis der aktiven Mitglieder entscheiden die Mitglieder des bestehenden Teams untereinander.

6.2. Fördermitglieder

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

2. Juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Fördermitglieder können als Mitglieder, nach ausfüllen des Mitgliedsantrag aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand per Mehrheitsentscheid, eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
4. Gewerbliche Tierhändler und Tiervermehrer werden nicht aufgenommen
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss
6. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Quartals erfolgen und muss dem Vorstand 1 Monat vor Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden
7. Ein Ausschluss wird durch den Vorstand per Mehrheitsentscheid beschlossen und kann nach Abmahnung erfolgen bei
 - a) vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten
 - b) Nichtanerkennung von Zweck und Satzung des Vereins
 - c) Beitragsrückstand mehr als 3 Monate nach Fälligkeit

§ 7 Folgen der Aufnahme

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird der, von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Alle zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag
2. Die Höhe der Beitragspflicht juristischer oder natürlicher Personen, Vereine und gesellschaftlicher Organisationen setzt der Vorstand per Mehrheitsentscheid fest.
3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich/oder per Email mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift/Email Adresse des Mitglieds zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
6. Der Vorstand kann über eine Befreiung von der Beitragspflicht (z.B. für Pflegestellen) entscheiden.
7. Der Vorstand zahlt ebenso wie die Mitglieder den Mindestbeitragssatz.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (nach § 26 BGB) wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern.
 - a) Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Eine Abwahl kann nur durch eine erfolgreiche Neuwahl erfolgen (konstruktives Misstrauensvotum). Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen das freigewordene Amt neu zu besetzen.
4. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen.
6. Die einzelnen Vorstandmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
7. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder (6.1) des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich/per Email durch den Vorsitzenden. Sie muss die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige

Aufgabe der Einladung per Post/per Email unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift/Email Adresse. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen möglich oder im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung.

5. Der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – einer der Vorsitzenden leiten die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes sowie Abberufung von Vorständen
- b) Satzungsänderungen
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Beschluss des Vereinshaushalts
- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Entlastung des Vorstandes

§ 12 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesen und Genehmigung des Versammlung Protokolls vom Vorjahr
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- g) Sonstiges

2. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens ein Vorstand anwesend ist.

2. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.

5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, alternativ auch als Onlineversammlung oder telefonische Konferenzschaltung.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung. Lediglich die Ladungsfrist ist auf eine Woche verkürzt.

4. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann per Mehrheitsentscheid, bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen, § 13 Ziffer 5 der Satzung gilt entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer für ein Jahr einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung, bei der mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sein müssen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung des Tierschutzes.

3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.07.2018 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.